

## ■ Rechtsanwältinnen

■ Heike Gall-Alberth

■ Silke Haarmann

Rechtsanwältinnen Gall-Alberth | Haarmann, Frohsinnstr. 13a, 86150 Augsburg

### Per Email

VPK Landesverband Bayern  
Geschäftsstelle  
Wagnerbreite 3  
83607 Holzkirchen

07. April 2020  
HM D3/10873  
(bitte stets angeben)

### Arbeitsrechtliche Bewertung Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchte ich Ihnen einen Überblick über die besonderen arbeitsrechtlichen Folgen und Bewertungen in Zeiten der Corona – Krise geben.

Es ergeben sich im **Bereich der Lohnfortzahlung** insbesondere folgende Fallgruppen:

- Mitarbeiter\*in geht freiwillig – ohne behördliche Anweisung – in Quarantäne, meldet sich nicht krank:  
Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- Mitarbeiter\*in kommt nicht in der Arbeit, da die eigene Kinderbetreuung notwendig ist:  
Wenn im Arbeitsvertrag die Anwendung des § 616 BGB ausgeschlossen ist, gibt es keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den ArbG.  
Wenn § 616 BGB nicht ausgeschlossen ist, dann kann man über die Dauer der Zahlung streiten. Das Gesetz spricht von einer „verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit“ – was nun „nicht erheblich ist“ ist eine Bewertungsfrage: in der aktuellen Kommentierung hierzu finden sich tatsächlich auch Meinungen, die sechs Wochen für angemessen halten; dies kann man aber bezweifeln. Hier müssen wir abwarten, was die Rechtsprechung bringen wird.

Frohsinnstraße 13a  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821 450353-0  
Fax: 0821 4509000  
info@advocatae-ghl.de  
www.advocatae-ghl.de

#### Heike Gall-Alberth

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Mediatorin

#### Silke Haarmann

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Master in Health and  
Medical Management  
(FAU Erlangen-Nürnberg)  
Schlichterin nach BaySchlG

Gütestelle  
nach Bay. Schlichtungsgesetz

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE68 7205 0000 0000 0777 27  
BIC: AUGSDE77

Anderkonto:  
VR-Bank Augsburg Ostallgäu eG  
IBAN: DE72 7209 0000 0005 0666 38  
BIC: GENODEF1AUB

Trost für die betroffenen Eltern, die keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber haben: nach einer neu eingeführten Regelung wird nach dem IfSG 67 %, max 2016 € an die Eltern gezahlt.

Vgl.: <https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Arbeitsrecht/Entgeltfortzahlung-bei-Verdienstausschlag-wegen-Wegfall-Kinderbetreuung.jsp> .

- Mitarbeiter\*in geht – mit behördlicher Anordnung – in Quarantäne: Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus dem IfSG – wird durch den Arbeitgeber ausbezahlt, Man sollte sich den Bescheid des Gesundheitsamtes vorlegen lassen, dann kann der Antrag bei der zuständigen Landkreise auf Erstattung erfolgen. Die Anträge finden sich zumeist auf den jeweiligen Seiten des jeweiligen Landkreises. Die Frist zur Antragstellung ist zu beachten: 3 Monate nach dem bescheinigten Ende der Quarantäne (nicht der Zahlungszeitpunkt !) ist der Antrag zu stellen.
- Mitarbeiter\*in wird – auch evtl. während der Quarantäne – AU Krank – nun gibt es eine AU Bescheinigung und es gelten die allgemeinen Entgeltfortzahlungsregelungen: nur diejenigen Arbeitgeber, die i.d.R. nicht mehr als 30 AN beschäftigen können den Ausgleich über die Umlage bei der Krankenkasse erhalten.
- Mitarbeiter\*in erhält Tätigkeitsverbot – Folgen s.o. Quarantäne

Und weitere – coronabedingte - besondere Regelungen:

Die **Anwendung des Arbeitszeitgesetzes** ist ausgeweitet: in allen Regierungsbezirken wurde eine Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeiten, Verkürzung der Ruhezeiten u.a. eingeführt. Die Gesamtzahl von durchschnittlich 48 Stunden / Woche im Zeitrahmen von 24 Wochen bleibt aber bestehen. Die Ausnahmen geltend aktuell bis 30.06.2020. Hier finden Sie weitere Informationen über die Internetseite Ihrer Bezirksregierung.

**Minijob:** hier gibt es einige Besonderheiten. Zum einen darf die 450-Euro-Grenze im Zeitraum zwischen 1.03.2020 und 31.10.2020 nun fünf Mal überschritten werden, zudem werden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung angehoben: es darf nun bis 115 Tage eine Beschäftigung erfolgen. Und die Hinzuverdienstgrenzen z.B. für Rentner wurden teilweise angehoben/aufgehoben. Hier sollte noch weiterer Rat bei den Steuerberatern eingeholt werden.

Von Interesse könnten auch die erheblichen Erleichterungen bei der Neubeantragung von **Grundsicherung/ Harzt IV** sein: hier soll bei einer Neubeantragung z.B. keine konkrete Vermögensprüfung stattfinden, es soll ausreichen, wenn die Personen die Vermögenslosigkeit versichert – dies spart erheblichen Prüfaufwand bei den Behörden. Die tatsächlichen Vermögensverhältnisse können freilich im Nachgang noch geprüft werden, d.h. bewusst falsche Angaben können hier zu einer Rückforderung mit allen weiteren Folgen führen.

Gerne stehe ich für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Silke Haarmann)  
Rechtsanwältin